

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 1 B 60.02  
OVG 21 A 3853/99.A

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 14. März 2002  
durch die Vorsitzende Richterin am Bundesverwaltungsgericht  
E c k e r t z - H ö f e r , die Richterin am Bundes-  
verwaltungsgericht B e c k und den Richter am Bundes-  
verwaltungsgericht Dr. E i c h b e r g e r

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-  
zulassung der Revision in dem Urteil des Ober-  
verwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-  
Westfalen vom 29. November 2001 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-  
fahrens.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zu-  
lassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache  
(§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist nicht den Anforderungen des  
§ 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO entsprechend dargetan.

Die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der  
Rechtssache setzt voraus, dass eine bestimmte entscheidungser-  
hebliche und klärungsbedürftige Rechtsfrage von allgemeiner  
Bedeutung aufgeworfen wird. Eine solche lässt sich der Be-  
schwerde nicht entnehmen. Der nicht näher erläuterte Hinweis  
auf eine Passage der Berufungsentscheidung und auf § 53 Abs. 4  
AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK reicht hierfür nicht aus.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichts-  
kosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Der  
Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG a.F.